



SG_29_002

Satzungsänderungsantrag

Parteitag	Satzungsparteitag Bund 2023
Datum	02.08.2023
Themenbereich	Bundessatzung
Paragraph	29
Antragsteller/-in	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Verbindlichkeit der Satzung
Abstimmungs-fähiger Wortlaut	<p>(1) Die Leitlinien der Präambel und die Grundsätze der Partei sind für alle Gliederungen verbindlich</p> <p>(2) Im Übrigen gilt die Bundessatzung sinngemäß für alle Gliederungen der Partei, soweit diese sich keine eigenen Satzungen oder Ordnungen gegeben haben.</p> <p>(3) So weit nicht aus wichtigen Gründen einheitliche Regelungen getroffen werden müssen haben die Regelungen der jeweils untersten Ebene Vorrang. Eingriffe übergeordneter Gebietsorgane sind insoweit gegenstandslos.</p> <p>(4) Was wichtige Gründe sind bestimmt im Zweifel ein paritätisch besetzter Ausschuss der betroffenen Gliederungen</p> <p>(5) Geschäftsordnung, Finanzordnung und Schiedsordnung sind Bestandteile dieser Satzung</p>
Begründung	Ein wichtiges basisdemokratisches Grundprinzip ist die subsidiäre Selbstbestimmung: Was auf unterer Ebene geregelt werden kann, soll so weit wie möglich auch auf unterer Ebene geregelt werden. Dem soll mit der Änderung Rechnung getragen werden.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>(1) Diese Bundessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.</p> <p>(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.</p> <p>(3) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.</p>	<p>(1) Leitlinien der Präambel und die Grundsätze der Partei sind für alle Gliederungen verbindlich</p> <p>(2) Im Übrigen gilt die Bundessatzung sinngemäß für alle Gliederungen der Partei, soweit diese sich keine eigenen Satzungen oder Ordnungen gegeben haben.</p> <p>(3) So weit nicht aus wichtigen Gründen einheitliche Regelungen getroffen werden müssen, haben die Regelungen der jeweils untersten Ebene Vorrang. Eingriffe übergeordneter Gebietsorgane sind insoweit gegenstandslos.</p> <p>(4) Was wichtige Gründe gemäß Abs. 3 sind, bestimmt im Zweifel einvernehmlich ein paritätisch besetzter Ausschuss der betroffenen Gliederungen</p> <p>(5) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Schiedsordnung sind Bestandteile dieser Satzung</p>